1.5.2024

Kinderschutzkonzept

Integrative Kita Waldhäuschen

Kita Waldhäuschen
Alte Dorftsr.10b, 04668 Parthenstein

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2

2. Leitbild vom Träger 3

3. Rechtliche Grundlagen ..... 4 bis 5

4. Teamkultur 5

5. Verhaltenskodex ..... 6 bis 10

6. Beteiligungsmanagement ..... 10 bis 12

7. Öffentlichkeitsarbeit 12

8. Prävention in der KITA 12-13

9. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Notfallplan) ..... 13 bis 20

10. Sexualpädagogisches Schutzkonzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes ..... 21 bis 31

11. Zusammenarbeit mit internen und externen Fachkräften ..... 32 bis 33

12. Anlagen ..... ab 34

1. Einleitung

Die Stadt Naunhof und die Gemeinde Parthenstein betreiben bereits in einer langen Tradition

mehrere Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft, welche bis heute durch basisdemokratische Strukturen gekennzeichnet sind.

Für Kinder und Eltern sind die Kindertagesstätten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder optimal zu fördern. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

Die lange Erfahrung in der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen stellt im Hinblick auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) einerseits eine Ressource dar, kann aber auch strukturbedingt die Umsetzung des Kinderschutzes gefährden.

Mit Inkrafttreten des BKiSchG wird den Trägern und den Teams der Kindertageseinrichtungen in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass:

1. die Rechte der Kinder gewahrt werden.
2. Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden.
3. die Kinder Schutz erfahren und bei Kindeswohlgefährdung in Familie oder dem Umfeld geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden.
4. es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.
5. Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das vorliegende Schutzkonzept wurde von der Stadt Naunhof und der Gemeinde Parthenstein als Träger, sowie mit allen KITA-Leitungen der gemeindlichen Einrichtungen gemeinschaftlich erarbeitet und wird fortlaufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.

Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder in den Einrichtungen. Ziel des Schutzkonzeptes ist es, MitarbeiterInnen auf Gefährdungen für Kinder in den Einrichtungen, insbesondere durch die unterschiedlichen Formen von Gewalt, hinzuweisen, diese Gefährdungen zu erkennen und durch angemessene Maßnahmen auf den bestmöglichen Schutz hinzuwirken.

2. Leitbild vom Träger

Wir verstehen uns als zwei Träger, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlen. Unser Ziel ist es, dass Kinder in unseren Kindertagesstätten sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohlfühlen.

Leitend sind hierbei eine Haltung und Kultur der Achtsamkeit sowie ein respektvoller Umgang mit den Kindern und ihrem Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper. Unsere MitarbeiterInnen setzen sich daher intensiv mit einem bewussten Umgang von Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit auseinander und reflektieren regelmäßig ihre Arbeitspraxis.

Die Atmosphäre in unseren Einrichtungen ist geprägt von Offenheit, Transparenz und Akzeptanz. Wir legen großen Wert darauf, dass unsere MitarbeiterInnen sich regelmäßig zum Thema Kinderschutz fortbilden und dies gemeinsam reflektieren, um eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern.

Besonders sensible Phasen im Alltag der Kita sind u.a. pflegerische Tätigkeiten wie der Wechsel von Windeln, das Begleiten des Toilettengangs und der Wechsel von Kleidung. Diese erfordern ein besonderes Feingefühl. Zur Gewährleistung des Kinderschutzes übernehmen neue MitarbeiterInnen diese Tätigkeiten erst nach einer Einarbeitungsphase und in Abstimmung mit dem Team. PraktikantInnen in der Ausbildung zum Erzieher führen pflegerische Tätigkeiten nicht oder nur unter Anleitung und Aufsicht durch. Hauswirtschaftskräfte und nicht-pädagogisches Personal sind nicht für diese Tätigkeiten zuständig. Die alltäglichen pflegerischen Tätigkeiten werden stets unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Kinder durchgeführt, einschließlich des Schamgefühls und der Ablehnung bestimmter Pflegepersonen sowie der Ankündigung von Pflegehandgriffen.

2.1. Leitbild der integrativen Kita „Waldhäuschen“

Alle Kinder sind von Beginn an Träger eigener Rechte, des Schutzes und der Fürsorge. In unserer pädagogischen Arbeit mit Inklusion, ist es unser Bild, insbesondere bei der aktuell sehr prägnanten Thematik des Kinderschutzes alle Kinder so zu akzeptieren wie sie uns begegnen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, ihr Ich mit seinen Geheimnissen, nach seinen Bedürfnissen, seinem Selbstbewusstsein, Neugier, Eigeninitiative entwickeln zu helfen, sie zu einem freien offenen Dasein zu animieren. Damit es zu keinem ungleichen Verhältnis zwischen Erziehern und unseren Kindern kommt, Fehlverhalten von Erwachsenen erzeugt wird, müssen wir uns dem Thema Kinderschutz auch in unserer Einrichtung stellen. Ausgehend vom Orientierungskatalog für Erzieher, welcher uns eine Selbstanalyse von eigen gezeigten Verhaltensweisen ermöglicht, sowie erklärten Selbstverpflichtungserklärung zur eigenen pädagogischen Arbeit, einem erarbeiteten Verhaltenskodex, ist es möglich Kindern gegenüber den Schutzauftrag zu erfüllen und Mängel im Verhalten zu Kindern sofort zu erkennen und zu beseitigen. Hierfür stehen im Kinderschutzgesetz Mittel und pädagogische Methoden, Hilfe durch Ansprechpartner und Institutionen zur Verfügung. Die pädagogischen Fachkräfte sollen hiermit einen Leitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung nutzen können. Dabei gilt es Situationen zu beobachten, zu beschreiben und möglichst schnell, um Gefahren abzuwenden, zu handeln. Wir müssen uns daher bewusst mit den Gewaltformen, Mobbing und leider auch anderen Formen auseinandersetzen, welche Kinder an vielen Orten beeinträchtigen können und uns diesem Thema des Schutzes und der Geborgenheit aller Kinder objektiv stellen, ohne die Realität zu beschönigen. Hierbei sollen die pädagogischen Fachkräfte Sicherheit in der Analyse und im Handeln erlangen und die Möglichkeiten der Prävention nutzen.

3. Rechtliche Grundlagen

Kinder haben nicht nur seit Menschengedenken das Bedürfnis, geliebt und anerkannt zu werden und ohne Gewalt aufzuwachsen, sie haben heutzutage auch einen rechtlichen Anspruch darauf.

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich u. a. in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Aus dem Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt ergibt sich der Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen. Dieser Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen des Kindes im Bereich der Familie (individueller Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz). Während die Kita im Bereich der Familie bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet ist, besteht die Eingriffspflicht im Bereich der Kita bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes. Der individuelle und institutionelle Kinderschutz umfasst also

• den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (auf Familien bezogener individueller Kinderschutz- § 8a SGB VIII)

• die Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts (institutioneller Kinderschutz- § 45 SGB VIII)

und

• die Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz- § 47 SGB VIII).

Grundlegend sind die folgenden Formen der Gewalt zu unterscheiden in:

• Körperliche Gewalt: Schütteln, Schlagen (auch mit Gegenständen), Treten, Festbinden, Einsperren, Würgen, Verbrennen, Verbrühen, Verkühlen, Vergiften

• Seelische Gewalt: Beschämen, Bloßstellen, Entwürdigen, Erniedrigen, Anschreien, Beleidigen, Angst machen, Bedrohen, Erpressen, Überfordern, Ignorieren

• Vernachlässigung: Unzureichende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Mangel an Anregung und/oder emotionalem Austausch

• Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch: Erzwingen körperlicher Nähe, sexuelle Stimulation des Kindes, vornehmen lassen von sexuellen Handlungen an dem*der Täter*in durch ein Kind, Vergewaltigung, Aufforderung an das Kind, sexuelle Posen einzunehmen, Vorzeigen von pornografischen Abbildungen vor dem Kind, Ausbeutung des Kindes durch Prostitution

Grenzverletzungen umfassen unangemessene Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten. Oftmals geschieht das unabsichtlich und stellt keinen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Form von sexualisierter Gewalt dar. Stresssituationen, mangelnde Kompetenz der Fachkraft, aber auch fehlende, unklare Strukturen innerhalb der Einrichtung können Ursachen von Grenzverletzungen sein. Sie können mittels einer Entschuldigung korrigiert werden, jedoch sollten die Fachkräfte für solch ein Verhalten sensibilisiert werden. Denn Grenzverletzungen können durchaus strategisch eingesetzt werden, um beispielsweise die Reaktion der Einrichtung zu überprüfen.

• Übergriffiges Verhalten geschieht bewusst und wird gezielt eingesetzt. Die Fachkraft setzt sich willentlich über die Leitlinien der Einrichtung (z.B. Konzeption, Verhaltenskodex) hinweg und missachtet die Grenzen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen. Dieses Verhalten

ist von Macht und Respektlosigkeit gegenüber dem Kind gekennzeichnet und verpflichtet den Träger zu intervenieren und eindeutige Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl abzusichern.

• Übergriffe unter Kinder und Jugendlichen können Innerhalb von Institutionen stattfinden. Ursachen dafür können eigene Erfahrungen, Dominanz, fehlendes Grenzeinhalten aber auch Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühle sein. Hierbei ist grundsätzlich auch das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes zu beachten, da jüngere Kinder Schamgrenzen der Anderen erst kennenlernen und beeinträchtigte Kinder und Jugendliche einen verminderten oder erhöhten Sexualtrieb haben können. Treten vermehrt sexuelle Übergriffe auf und können diese durch pädagogische Intervention nicht verhindert werden, kann dies ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. In diesem Fall ist die Fachkraft nach §8a SGB VIII verpflichtet sich Hilfe zu holen und im Verdachtsfall eine 8a Meldung durchzuführen. Damit sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche angemessen Hilfe erhalten, um die Ursachen solchen Verhaltens zu erkunden, bedarf es an sensibilisierten und qualifizierten Fachkräften sowie ein Angebot von Beratung und Behandlung.

4. Teamkultur

Ein wichtiger Baustein in unserem Kinderschutzkonzept ist eine positive und gesunde Teamkultur. Um sicherzustellen, dass alle pädagogischen Fachkräfte in unseren Einrichtungen die gleichen Werte und Vorstellungen teilen, achten wir bei der Auswahl neuer Mitarbeiter auf bestimmte Kriterien. Zum einen fordern wir von jeglichem pädagogischen Personal (auch von Leiharbeitern) ein neues erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ab. Sind darin Eintragungen enthalten, kommt es zu keiner Einstellung. Zum anderen eruieren wir die Haltung und Einstellung des Bewerbers zum Thema Kinderschutz sowie die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung auf diesem Gebiet. Vor der Einstellung neuer Mitarbeiter führen wir ausführliche Vorstellungsgespräche, um sicherzustellen, dass der Bewerber für unsere Einrichtung geeignet ist.

Des Weiteren unterzeichnen alle neu einzustellenden pädagogischen Fachkräfte unsere Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang). In dieser Erklärung wurden die grundlegenden Werte und Prinzipien unserer Einrichtungen im Hinblick auf den Kinderschutz festgelegt und verbindlich gemacht. Hierzu gehören zum Beispiel das Verbot von jeglicher Gewalt sowie der Schutz der Privatsphäre der Kinder.

Eine zusätzliche wichtige Maßnahme zur Stärkung der Bedeutung des Kinderschutzes in unseren Teams ist die Benennung einer Kinderschutzbeauftragten. Diese Person ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen rund um das Thema Kinderschutz und fungiert als Bindeglied zwischen den pädagogischen Fachkräften und der Einrichtungsleitung. Die Kinderschutzbeauftragte ist außerdem für die Umsetzung und Überwachung des Kinderschutzkonzepts verantwortlich und arbeitet eng mit den anderen Mitarbeitern zusammen, um eine sichere und geschützte Umgebung für alle Kinder zu schaffen.

Insgesamt legen wir großen Wert auf eine positive Teamkultur im Hinblick auf den Kinderschutz. Durch eine klare Selbstverpflichtungserklärung, regelmäßige Fortbildungen, die Benennung einer Kinderschutzbeauftragten und sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter möchten wir sicherstellen, dass alle Mitarbeiter unserer Einrichtung die gleichen Werte und Vorstellungen teilen und sich für den Schutz der Kinder engagieren.

5. Verhaltenskodex

Um den Schutzbedürfnissen der uns anvertrauten Kinder in vollem Umfang gerecht zu werden, haben wir im Teil Verhaltenskodex klare Handlungsleitlinien für die verschiedenen Bereiche im Kita Alltag festgelegt. Somit geben wir den Fachkräften einen definierten Rahmen, wie sie verschiedene Herausforderungen pädagogisch wertvoll angehen und lösen können. Wir möchten damit verhindern, dass ungünstige Rahmenbedingungen als Erklärungshintergrund für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern dienen.

Eltern müssen ihr Kind abholen, wenn keine päd. Ansätze greifen.

5.1. Professionelles Verständnis

5.1.1. Gewaltfreiheit

- Formen der Gewalt: körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt mit Definition
- Alle in der Einrichtung Tätigen verhalten sich im Sinne dieses Kinderschutzkonzeptes gewaltfrei und pflegen einen fürsorglichen, vertraulichen und professionellen Umgang miteinander.

5.1.2. Eingewöhnung und „Übergänge“ sensibel begleiten

- In der Einrichtung gibt es ein für alle transparentes Konzept zur individuellen Eingewöhnung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder.

5.1.3. Professionelle Nähe im Alltagsgeschehen mit Kindern

- Die Fachkraft achtet auf die deutlichen (non)verbalen Signale des Kindes in Bezug auf Selbstbestimmung, Abgrenzung oder Zuwendung.
- Die Fachkraft beachtet den Entwicklungsstand, das Lebensalter, die Biografie, Stärken und Schwächen, Vorlieben und Neigungen und die Beziehungsfähigkeit individuell bei jedem Kind.
- Die Fachkraft ist sich ihrer professionellen Beziehung zu dem Kind bewusst.

5.1.4. Professionelle Nähe im Alltagsgeschehen und Kommunikation mit Erwachsenen

- Alle Teammitglieder sind sich einig darüber, mit allen Eltern auf Augenhöhe zu kommunizieren, wertschätzend umzugehen und diese gleich zu behandeln.

5.1.5. Umgang mit Bildern

- Es gibt in der Einrichtung klare vertragliche Regel zum Anfertigen, Bearbeiten und Veröffentlichen von Bildern.
- Die Fachkraft beachtet das Recht am eigenen Bild des Kindes.

5.2. Nonverbale und verbale Zuwendung

5.2.1. Wertschätzung/Gleichbehandlung/Interaktion/Wortwahl

- Die Fachkräfte vermitteln einen wertschätzenden Umgang untereinander und auf allen Ebenen.
- Die Einrichtung setzt eine Kultur der Achtung und Anerkennung um und vertritt den Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Sie baut eine vertrauensvolle, empathische Beziehung zum Kind auf.
- Die Fachkraft bespricht entstandene Situationen ausreichend und kindgerecht.

5.2.2. Emotionale Zuwendung

- Die Fachkraft nimmt die Gefühle des Kindes ernst und reagiert darauf professionell und entwicklungsgerecht. Die Fachkraft gibt emotionale Zuwendung und Trost und geht respektvoll mit dem Kind um.

5.2.3. Geheimhaltung und Erpressung

- Die Fachkraft klärt die Kinder über gute und schlechte Geheimnisse auf.
- Wenn ein Kind sich einer Fachkraft anvertraut, wird dem Kind geglaubt und die Fachkraft handelt entsprechend des Leitfadens der Einrichtung.
- Die Fachkraft bezieht aktiv Stellung gegen Erpressung.

5.3. Bildung und Entwicklung

- Unfallverhütung ist Teil des Bildungsauftrages (z.B. Verhalten im Straßenverkehr, Verhalten im Wald, Nutzung von Klettergerüsten, Sonnenschutz usw.)
- pädagogische Angebote sind situativ-, prozessorientiert und partizipativ zu gestalten
- pädagogische Angebote sind freiwillig, jedoch werden Kinder sensibel angeregt und motiviert, sich einzelne Angebote anzuschauen. Gründe für die Entziehung seitens des Kindes werden von der pädagogischen Fachkraft hinterfragt und reflektiert.
- Bildungsangebote sind fester Bestandteil pädagogischer Arbeit — sie sind vielfältig und altersgerecht, nach Möglichkeit auch individuell zu gestalten
- Dem Kind wird erklärt, was es bedeutet „Nein" zu sagen und zu zeigen, warum Grenzsetzung wichtig ist.

5.4. Regeln und Konsequenzen

5.4.1. Regeln

- In der Einrichtung gibt es klare einrichtungs- und gruppenspezifische Regeln und Grenzen, sowie deren Umsetzung.
- Die Regeln werden gemeinsam im Team und mit den Kindern, kindgerecht und entsprechend des Entwicklungsstandes der Kinder, formuliert.

5.4.2. Umsetzung von Gruppenregeln

- Gruppenspezifische Regeln werden sichtbar in Bildform für die Kinder dokumentiert und den Eltern werden diese Regeln und deren Umsetzung erläutert.

5.4.3. Erziehungsmaßnahmen/ Konsequenzsetzung

- Grenzen und Regeln werden respektvoll und kindgerecht aufgezeigt.
- In herausfordernden eskalierenden Situationen spricht die päd. Fachkraft ruhig, gewaltfrei und kindgerecht. Dabei wird das Kind um sich selbst oder um andere Kinder zu schützen, aus der Situation genommen. Die pädagogische Fachkraft hat ebenfalls die Möglichkeit, sich aus der Situation zu nehmen.
- Es werden alternative Aktivitäten als Konsequenz anboten.
- Entwicklung von logischen Konsequenzen und einer gewaltfreien nonverbalen und verbalen Kommunikation.
- Respektvoller, einfühlsamer und kommunikativer Umgang mit den Kindern fördert die sozialen Kompetenzen, er schafft Raum für die autonomische Entwicklung und wahrt die Integrität.

5.5. Aufsicht und Schutz vor Gefahren

5.5.1. Aufsicht

- Bei der Aufsicht werden das Alter, der Entwicklungsstand, bisherige Erfahrungen, die örtlichen Gegebenheiten, situative Faktoren und die Qualität der Beziehung

berücksichtigt, um einen möglichst geringen Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes zu gewährleisten.
- Die Einrichtung hat ein klares Abholmanagement. Die Fachkraft überlässt das Kind nur abholberechtigten Personen, die augenscheinlich in der Lage sind, die Aufsicht zu gewährleisten.

5.5.2. Erkennen von baulichen und strukturellen Gefahrenquellen
- Die Fachkraft erkennt Gefahrenquellen und sichert diese gut ab. Es findet regelmäßig und situationsgebunden eine Gefährdungsbeurteilung statt.

5.5.3. Reaktion im Gefahrenfall/Unfallnachsorge
- Für nicht einsehbare Räume werden im Team feste Regeln vereinbart. Die Fachkraft schützt das Kind durch Eingreifen.
- Die Fachkraft erklärt ihre Reaktion dem Kind. Nach Unfällen/Gefahrenfällen reagiert die Fachkraft sofort und adäquat und informiert die Eltern über den Unfall.

5.5.4. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit
- Die Eltern werden über die Versehrtheit informiert und eine adäquate Versorgung wird veranlasst.

5.5.5. Kleidung
- In Absprache mit den Eltern haben alle Kinder wetterschützende Kleidung und es wird entsprechende Schutzkleidung situationsbedingt getragen (z.B. Helm)
- Die Fachkraft wechselt stark verunreinigte oder nasse Kleidung bzw. unterstützt sie das Kind bei Bedarf dabei.

5.5.6. Medikamentengabe
- Es gibt ein klares Medikamentenmanagement in der Einrichtung. Dabei sind Eltern- und Einrichtungsverantwortung zu klären. Die Fachkraft dokumentiert die Medikamentengabe.

5.5.7. Maßnahmen bei selbstverletzendem/selbstgefährdendem Verhalten
- Jede Ankündigung und jeder Versuch von selbstverletzendem/selbstgefährdendem Verhalten werden ernst genommen und nachgegangen oder unterbunden.
- In der Einrichtung gibt es eine offene Kommunikationskultur, um selbstgefährdendes Verhalten bei Kindern, Eltern und Fachkräften ansprechen zu können.

5.5.8. Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen nach § 8a SGB VIII
- Jedes Mitglied im Team der Einrichtung kennt die Handlungsleitfäden und kann diese umsetzen.

5.5.9. Umgang mit grenzverletzendem und kindeswohlgefährdendem Verhalten durch eine andere Fachkraft
- In der Einrichtung gibt es eine offene Kultur, um grenzverletzendes und kindeswohlgefährdendes Verhalten durch andere Fachkräfte ansprechen zu können.

5.5.10. Eingreifen in Verhalten der Kinder untereinander
- In der Einrichtung gibt es klare Grenzen und gemeinsam entwickelte Regeln zum Umgang untereinander, zum Selbstschutz und Schutz der anderen Kinder. Die Fachkraft bespricht diese mit allen Kindern und setzt diese um.

5.5.11. Hygieneverhalten der Fachkraft
- Jedes Mitglied des Teams der Einrichtung ist den Hygieneauflagen sowie beim Infektionsschutz geschult.

5.5.12. Legale und illegale Drogen im Dienst/in der Einrichtung
- Die Einrichtung ist ein suchtfreier Ort.

5.6. Ernährung

- Das Kind wird, ggf. unter entwicklungsgerechten Hilfestellungen, herangeführt, die angebotene Nahrung zu nutzen.
- Die Fachkräfte regen die Kinder zum Probieren verschiedener Speisen an, es wird entwicklungsgerechtes Essbesteck zur Verfügung gestellt.
- Bei Verweigerung der Nahrungsaufnahme oder übermäßiger Nahrungsaufnahme werden die Eltern zeitnah informiert und es wird gemeinsam nach Lösungen gesucht.
- Die Nahrung ist kindgerecht, qualitativ hochwertig, ausgewogen und gesund. Die Verpflegung in der Einrichtung entspricht den DGE-Qualitätsstandards für Kitas.

5.7. Schlafen – Ruhen – Wachen

- Die Einrichtung hat ein an die räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten angepasstes Schlaf-Ruhe-Konzept, die Eltern werden bei Aufnahme darüber informiert.
- Der individuelle Schlafplatz ist sauber und ermöglicht den Kindern zu Ruhe zu kommen.
- Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit die Toilette aufzusuchen.

5.8. Körperpflege

5.8.1. Windelwechsel

- Das Windelwechseln erfolgt liebevoll, individuell und sprachlich begleitet. Volle Windeln werden schnellstmöglich gewechselt.

5.8.2. Sauberkeitsentwicklung

- Die Sauberkeitsentwicklung beginnt spielerisch und ohne Erfolgsdruck in langsamen, dem Kind angepassten Schritten.
- Das Kind bekommt Hilfestellung, wenn es diese benötigt und verlangt.
- Die pädagogische Fachkraft unterstützt das Kind dabei, ein individuelles Gespür zu entwickeln, wann es auf die Toilette muss.

5.8.3. Toiletten und Toilettengang

- Das Kind kann jederzeit selbstbestimmt entscheiden, wann und wie lange es die Toilette aufsucht.
- Die Fachkraft unterstützt und bestärkt das Kind, ein individuelles Gespür zu entwickeln, wann es auf Toilette muss.

5.8.4. Waschsituation

- Dem Kind werden so viel Eigenaktivität und Selbstverantwortung wie nur möglich gewährt. Die Fachkraft nimmt kindliche Signale zur individuellen Schamgrenze wahr und achtet diese. Sie unterstützt das Kind beim Erkennen der eigenen Schamgrenze.
- Das Kind bekommt so viel Unterstützung, wie nötig ist.
- Die Hygieneregeln sind dem Kind bekannt und werden von der Fachkraft angeleitet.

5.9. Haare und Nägel

- Haare werden dem Kind achtsam gekämmt.
- Die Nagelpflege erfolgt nicht in der Einrichtung.

5.10. Nase putzen

- Das Kind wird zur Eigenaktivität und Selbstständigkeit beim Naseputzen angeleitet. Es bekommt so viel Unterstützung, wie nötig ist.

- Das Kind erlernt die hygienische Notwendigkeit, die Handhabung und korrekte Entsorgung eines Tuchs beim Naseputzen.

6. Beteiligungsmanagement

Das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtungen beruht auf einer umfassenden Beteiligungskultur, die Kinder, pädagogische Fachkräfte und Eltern gleichermaßen einschließt. Wir betrachten die Einbeziehung dieser Gruppen als wesentlichen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Ausführliche Informationen zu den unterschiedlichen Formen der Beteiligung sind in den einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeptionen zu finden.

Eine gute, sachliche und konstruktive Beteiligungskultur ist uns wichtig, weshalb wir Eltern im Aufnahmegespräch persönlich über unser Beteiligungsmanagementsystem informieren. Wir bitten Eltern, Anregungen und Kritik immer zuerst persönlich an die zuständigen PädagogInnen oder die Kita-Leitung zu richten. Wenn ein persönliches Gespräch nicht möglich ist, steht unseren Eltern das folgende Beteiligungsmanagementsystem zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, ihre Ideen und Kritik zu äußern.

Wir als Träger und auch unsere Bürgermeister betrachten Anregungen und Kritik als wertvolles Potenzial für Verbesserungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Jede Anregung und Kritik werden ernst genommen, auf ihre Berechtigung hin geprüft und zügig bearbeitet. Wir gehen aktiv auf die Kritiker zu und beziehen sie in der Regel durch Informationen und Gespräche in den Stand der Bearbeitung ihrer Anregung oder Kritik ein.

6.1 Beteiligung von Kindern

In unseren Einrichtungen haben alle Kinder die Möglichkeit, entsprechend ihres Alters, jederzeit Beschwerden direkt oder indirekt an die ErzieherInnen heranzutragen. Die Kinder können dies entweder im persönlichen Gespräch mit der Erzieherin oder nach Absprache im Gruppenverband tun. Dabei werden die Probleme gemeinsam mit den Kindern erörtert und nach realisierbaren Lösungen gesucht und umgesetzt.

Die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen wird dabei sorgfältig abgewogen und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Umsetzbarkeit. Wir schaffen einen vertrauensvollen und liebevollen Rahmen, der es den Kindern ermöglicht, sich zu beteiligen und ihre Meinung zu äußern. Zu diesem Zweck setzen wir einrichtungsspezifische Methoden ein, wie z.B. Kinderkonferenzen, den Morgenkreis, einen Kummerkasten oder gezielte Beobachtung und Wahrnehmung des Verhaltens der Kinder (insbesondere im Krippenbereich).

Dadurch haben alle Kinder die Möglichkeit, sich entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes an der Gestaltung und Mitbestimmung ihrer Betreuung zu beteiligen.

6.2 Beteiligung von Eltern/Personensorgeberechtigten

In jedem Arbeitsumfeld können Fehler oder Missverständnisse auftreten, da Menschen mit unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungen aufeinandertreffen. Auch in Kindertageseinrichtungen kann es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, sowohl zwischen Eltern und Erziehern als auch zwischen den Kindern selbst.

Es ist wichtig, den Einrichtungen grundsätzlich zu vertrauen, dass sie wertvolle pädagogische Arbeit leisten und sich stets auf die altersgerechte Förderung der Kinder konzentrieren.

Entscheidungen im KITA-Alltag basieren auf den pädagogischen Konzepten oder gesetzlichen Anforderungen, da das Wohl aller Kinder als Gemeinschaft im Vordergrund steht.

§ 6 des Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen gibt den Rahmen für das Mitbestimmungsrecht der Eltern in Bezug auf die pädagogische Arbeit der Einrichtungen. Die Mitwirkung der Eltern in Kindertageseinrichtungen ist Voraussetzung dafür, dass diese familienergänzend und familienunterstützend wirken können. Diese Verantwortung können die Eltern wahrnehmen, indem sie durch die Elternversammlung und den Elternbeirat auf die Arbeit der Kindertageseinrichtung Einfluss nehmen. Die Erziehungsberechtigten haben ein Mitwirkungsrecht bei allen wesentlichen Entscheidungen, wobei insbesondere auf die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und die Kostengestaltung verwiesen wird.

Eine respektvolle und angemessene Kommunikation ist dabei von großer Bedeutung. Jeder sollte dem Anderen gegenüber Wertschätzung zeigen und einen angemessenen Ton wahren. Dazu gehört auch, dass die Kitas den Elternräten als zentralen Ansprechpartner für die Beteiligung zur Verfügung stehen und ein offener und kurzer Weg für die Kommunikation zwischen den Eltern und Erziehern gewährleistet wird, damit Probleme schnell und unkompliziert gelöst werden können.

Insgesamt ist es wichtig, dass die Kitas ein offenes und respektvolles Arbeitsumfeld schaffen, in dem die Meinungen und Bedürfnisse aller Beteiligten gehört und berücksichtigt werden. Durch eine offene und angemessene Kommunikation sowie eine zweckmäßige Beteiligung von Eltern und Kindern an Entscheidungsprozessen können Konflikte vermieden und das Wohlbefinden der Kinder gesteigert werden.

6.3 Tür-und-Angel-Gespräche

Ein Tür-und-Angel-Gespräch in einer Kindertageseinrichtung ist ein informelles, spontanes Gespräch zwischen einem Elternteil und einem Erzieher oder einer Erzieherin, das meistens am Ende des Tages bei der Abholung des Kindes stattfindet. Dabei können kurzfristige Angelegenheiten wie Verhaltensauffälligkeiten oder organisatorische Änderungen angesprochen werden.

Obwohl Tür-und-Angel-Gespräche eine schnelle und praktische Möglichkeit für Eltern und Erzieher sind, miteinander zu kommunizieren, sollte bedacht werden, dass für bestimmte Themen ein separater Termin besser geeignet ist. Zum Beispiel, wenn es um tiefergehende Probleme oder Anliegen geht, die mehr Zeit und Aufmerksamkeit erfordern.

Auch für vertrauliche Angelegenheiten, die nicht vor anderen Eltern oder Kindern besprochen werden sollten, ist ein separater Termin sinnvoller.

Wir empfehlen daher, dass für wichtige oder vertrauliche Themen ein separater Termin vereinbart wird, um sicherzustellen, dass genügend Zeit für eine ausführliche Diskussion vorhanden ist. Ein solcher Termin kann auch genutzt werden, um Entwicklungsfortschritte des Kindes zu besprechen oder um eine individuelle Förderung zu planen. Wir möchten betonen, dass unser Team immer offen für Gespräche und Anliegen der Eltern ist und jederzeit zur Verfügung steht, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

6.4 Beteiligung von Mitarbeitern

In unseren Kitas wird eine offene Teamkultur angestrebt, in der es möglich ist, Probleme und Konflikte offen und direkt anzusprechen. Sollte eine Klärung nicht möglich sein, ist die Kita-

Leitung hinzuzuziehen. Besteht das Problem weiterhin, konnte keine Verbesserung erzielt oder keine gemeinsame Lösung gefunden werden, ist der Träger hinzuzuziehen.

Dieser wird sich ein Bild von der Situation machen und Gespräche mit allen Beteiligten führen.

Es besteht auch immer die Möglichkeit der externen professionellen Unterstützung. Besteht ein Problem oder Konflikt mit der Kita-Leitung, können der Träger, die Fachberatung sowie die von den PädagogInnen gewählten Ombudspersonen um Unterstützung gebeten werden.

6.5 Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung „Kita Waldhäuschen''

Das Beschwerdemanagement dient zur Orientierung beim Handlungsablauf von Beschwerden jeglicher Art. Jeder hat ein Recht seine Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und bei Kritik angehört zu werden. Es bedarf einen konstruktiven Austausch, bei dem man gewillt ist, gemeinsam Lösungen zu finden. Wir als Einrichtung sehen Kritik als Möglichkeit der Veränderung und verstehen diese als Ausdruck individueller Befindlichkeiten und nicht als persönliche Kritik.

Kind	Eltern	Fachkraft
Partizipation bei Gruppen- und Verhaltensregeln	persönliche Gespräche	persönliche Gespräche
Gruppeninterne Gesprächskreise	schriftlich	schriftlich
Dokumentation ins Gruppenbuch	bei der Fachkraft	bei der Fachkraft
Kummerkasten	bei der Leitung	beim Elternrat
Wunschwand	beim Personalrat	bei der Leitung
	beim Träger	beim Träger
	Briefkasten	
	Wunschwand	

7. Öffentlichkeitsarbeit

Es ist uns wichtig, dass dieses Konzept jederzeit für alle Interessierten zugänglich ist. Das Konzept kann man deshalb nicht nur auf unserer Homepage einsehen, sondern es kann auch persönlich in unseren Einrichtungen anfordert werden. Da wir uns bewusst sind, dass es viele Fragen zu diesem wichtigen Thema gibt, möchten wir sicherstellen, dass für alle Beteiligten immer die Möglichkeit besteht, diese zu klären. Die Ansprechpartner im Rathaus stehen gerne zur Verfügung, um weitere Informationen zu geben oder bei Problemen zu helfen. Darüber hinaus kann auch jederzeit auf die pädagogischen Fachkräfte in unseren Kindertageseinrichtungen zugegangen werden, die stets bereit sind, Fragen und Anliegen zu beantworten. Wir sind uns sicher, dass wir gemeinsam dazu beitragen können, ein sicheres und geschütztes Umfeld für unsere Kinder zu schaffen.

8. Prävention in der KITA

In unseren Kindertageseinrichtungen legen wir großen Wert auf präventive Maßnahmen, um mögliche Gefahrensituationen für unsere Kinder von vornherein zu vermeiden. Wir arbeiten eng mit verschiedenen Organisationen wie dem Gesundheitsamt, der Polizei, Krankenkassen und Logopäden zusammen, um ein ganzheitliches und effektives Konzept zu gewährleisten. Unsere pädagogischen Fachkräfte erhalten regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen, um sich

in diesem Bereich stetig weiterzuentwickeln und auf dem neuesten Stand zu bleiben. Hierzu gehören auch pädagogische Tage und teambildende Maßnahmen, um das Bewusstsein für Prävention innerhalb der Einrichtung zu stärken und gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.

Neben der Zusammenarbeit mit externen Organisationen, versuchen wir auch die Eltern aktiv in unsere präventiven Maßnahmen einzubinden. Wir möchten ein Bewusstsein für das Thema schaffen und zeigen, wie jeder einzelne dazu beitragen kann, ein sicheres Umfeld für die Kinder zu schaffen. Gemeinsam mit den Eltern erarbeiten wir auch gegebenenfalls spezifische Konzepte für den Umgang mit bestimmten Situationen und sensibilisieren sie für mögliche Gefahrensituationen.

Unser Kinderschutzkonzept wird stetig fortgeschrieben, um auf Veränderungen im Leben der Kinder, aber auch der pädagogischen Fachkräfte und Eltern, reagieren zu können. Wir sind uns sicher, dass unsere präventiven Maßnahmen dazu beitragen, ein sicheres und geschütztes Umfeld für unsere Kinder zu schaffen und werden uns auch in Zukunft dafür einsetzen.

Für uns in der ,,Kita Waldhäuschen'' ist es wichtig, dass wir regelmäßig an Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz teilnehmen.

9. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Notfallplan)

Das „Kindeswohl" oder auch „Wohl des Kindes" ist ebenso wie die „Kindeswohlgefährdung" ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher durch die Rechtsprechung und Fachpraxis definiert und konkretisiert wird.

Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der „Kindeswohlgefährdung" näher bestimmt und versteht darunter „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt".

9.1. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Sobald einer pädagogischen Fachkraft Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes, nicht tolerierbares oder/und grenzverletzendes Verhalten einer pädagogischen Fachkraft gegenüber einem uns anvertrauten Kind bekannt werden, werden wir umgehend mit der betreffenden Fachkraft sprechen. In den Teams wird eine positive Fehlerkultur gelebt, das heißt alle Pädagogen sind offen gegenüber Kritik und verstehen dies als persönliche und berufliche Weiterentwicklung.

Die Ansprache des benannten problematischen Verhaltens kann seitens einzelner Fachkräfte, über das Team oder die Leitung erfolgen. Die Dokumentation der Beobachtung und der weiteren Maßnahmen inklusive der Intervention ist Aufgabe der Leitung.

Geht das nicht tolerierbare bzw. rechtlich untersagte verhalten gegenüber einem Kind von der Leitung der Einrichtung aus, sind die stellvertretende Leitung und der jeweilige Kita Sachbearbeiter des Trägers mit einzubeziehen.

In einem Gespräch mit dem betreffenden Kind sind uns folgende Aspekte besonders wichtig:

- Wir hören dem Kind aufmerksam zu und zeigen Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen.
- Wir fragen nach, wenn wir etwas nicht verstanden haben.
- Wir signalisieren dem Kind verbal und nonverbal, dass wir ihm glauben und es verstanden wird.
- Wir greifen die Themen des Kindes auf, ohne es dabei zu sehr zu bedrängen.

- Wir respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht weitersprechen oder das Gespräch abbrechen möchte.
- Wir machen dem Kind keine falschen Versprechungen, wie z.B. dass wir die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für uns behalten.
- Wir beteiligen das Kind altersgerecht an Entscheidungen

Nachfolgend befindet sich eine Sammlung von zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Welche Reaktionen bzw. Handlungen davon jeweils geeignet, angebracht oder notwendig sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Dabei steht stets der Schutz des jeweiligen Kindes im Vordergrund.

Außer dem Personalgespräch stehen dem Träger in Bezug auf die Fachkraft folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Einzelcoaching/ Supervision
- Weiterbildung
- Dienstanweisung
- Ermahnung
- Belehrungen

Liegt ein kindeswohlgefährdendes Verhalten, und somit strafrechtlich relevantes Verhalten einer pädagogischen Fachkraft gegenüber einem Kind vor, wird zunächst der Schutz des Kindes sichergestellt. Außerdem wird dies gemäß §47SGB VIII umgehend dem Landesjugendamt gemeldet.

Das Verhalten der betreffenden Fachkraft wird sofort unterbunden.

Die Leitung und der Träger führen ein Personalgespräch mit der Fachkraft. Es erfolgt eine Prüfung von arbeits- bzw. strafrechtlichen Schritten.

Der Träger hat in Bezug auf die Fachkraft weitere folgende Möglichkeiten:

- Abmahnung
- Freistellung/ Beurlaubung
- Versetzung (separate Information an die neue Leitung)
- Zwang zur Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung
- Hinweis auf Dienstvereinbarungen
- Kontaktverbot
- Hausverbot (inkl. Schlüsselrückgabe)
- Außerordentliche Kündigung
- Ggf. Strafanzeige

Anbei befindet sich ein Handlungsleitfaden, nachdem unser pädagogisches Personal im Falle einer Gefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtung handelt.

Handlungsleitfaden bei Gefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtung

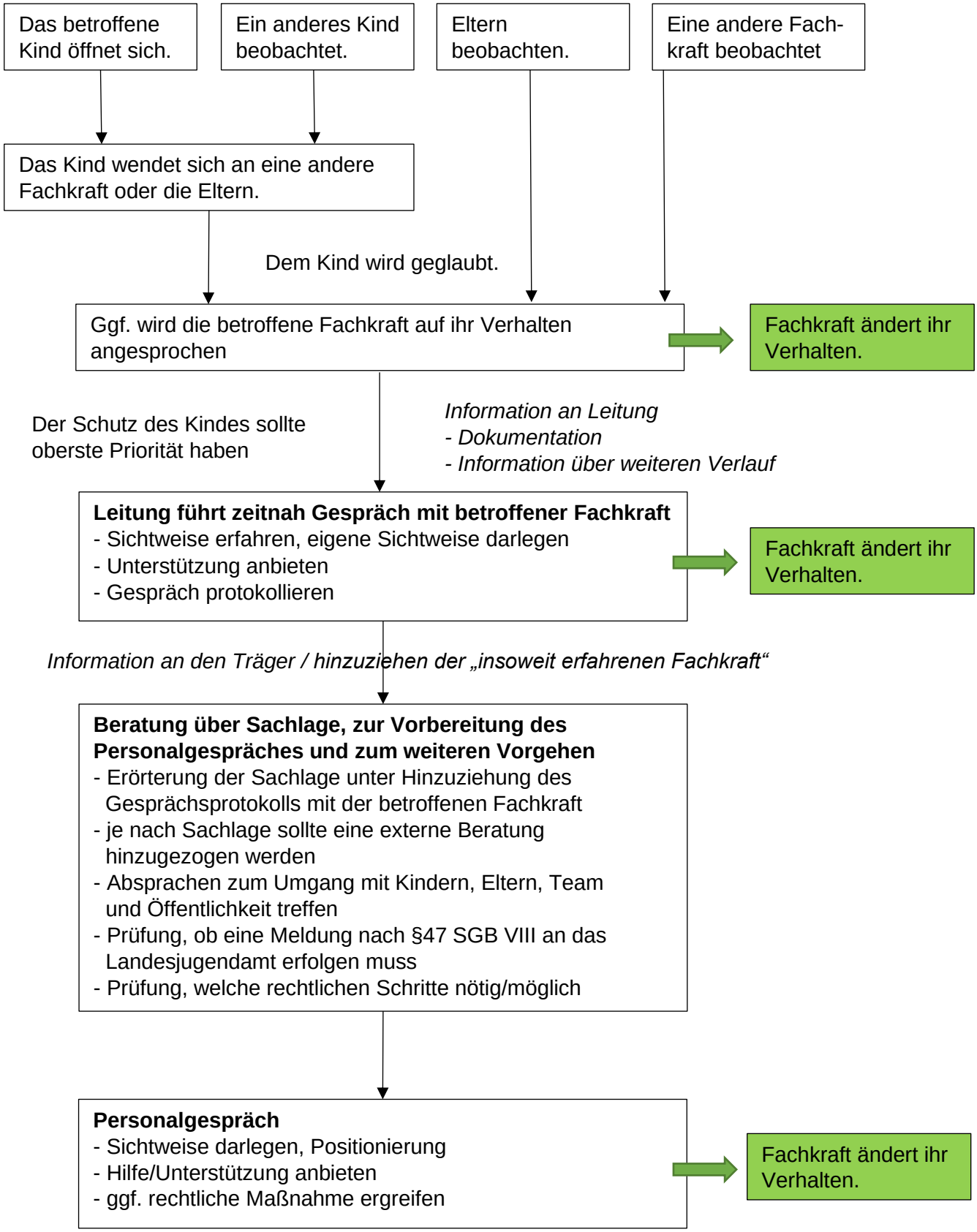

9.2. Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

Sollten wir aufgrund von Anhaltspunkten für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung laut untenstehendem Schema ein Gespräch mit den Eltern führen, sind uns folgende Aspekte bei der Gesprächsführung wichtig:

- Wir laden beide Elternteile mündlich, und eventuell ergänzend schriftlich, zum Gespräch ein. Bei nicht sorgeberechtigten Partnern holen wir vorher die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils ein.
- Als Grund für das Gespräch geben wir an, dass wir uns Sorgen um das Kind machen.
- Das Gespräch wird von zwei pädagogischen Fachkräften geführt, darunter in der Regel die Leitung.
- Wir legen vorab die Gesprächsdauer fest, normalerweise 45 bis maximal 60 Minuten.
- Wir wählen einen vor Störungen geschützten Raum mit einem Tisch und Stühlen aus.
- Die Begrüßung erfolgt durch die Leitung ca. wie folgt:
  „Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Mein/e Kollege/in wird Ihnen berichten, worin diese Sorgen bestehen. Im Anschluss möchten wir gerne von Ihnen erfahren, ob Sie unsere Sorge teilen oder ob Sie die Situation möglicherweise anders sehen“.
- Wir benennen die konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Dabei drücken wir unsere daraus entstehende Besorgnis aus, vermeiden jedoch Schuldzuweisungen.
- Wir bitten die Eltern zu schildern, wie sie die Situation sehen.
- Nach dem Gespräch ziehen wir Bilanz:
  - Welche Sorgen haben sich als berechtigt erwiesen, welche nicht?
  - Welche neuen Aspekte sind hinzugekommen?
  - Inwieweit überschneiden sich die Ansichten der Eltern mit denen der Pädagogen?
  - In welchen Punkten konnte eine Einigung erzielt werden, in welchen nicht?
- Je nach elterlicher Kommunikationsbereitschaft und Schweregrad der Gefährdung teilen wir den Eltern ggf. mit, dass die Kita das Jugendamt informieren muss, sofern die vereinbarten Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder nicht ausreichen.
- Wir treffen Vereinbarungen über das weitere Vorgehen:
  - Wer unternimmt was innerhalb welchen Zeitraums?
  - Was geschieht, wenn vereinbarte Lösungen sich als nicht durchführbar oder erfolglos erweisen?
  - Wann findet das nächste Gespräch mit den Eltern statt, in dem überprüft wird, ob die Hilfen erfolgreich waren?
- Wir dokumentieren die Vereinbarungen schriftlich.

Um unserem Schutzauftrag laut §8a SGB VIII gerecht zu werden, halten wir bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung stets folgende sechs maßgebliche Aspekte ein.

1. Die Gefährdungseinschätzung,

2. die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“,

3. die Qualifikation der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen muss

4. die Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen – soweit hierdurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird,

5. die Verpflichtung auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuweisen sowie

6. die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertageseinrichtung nutzen wir nachfolgenden Handlungsleitfaden:

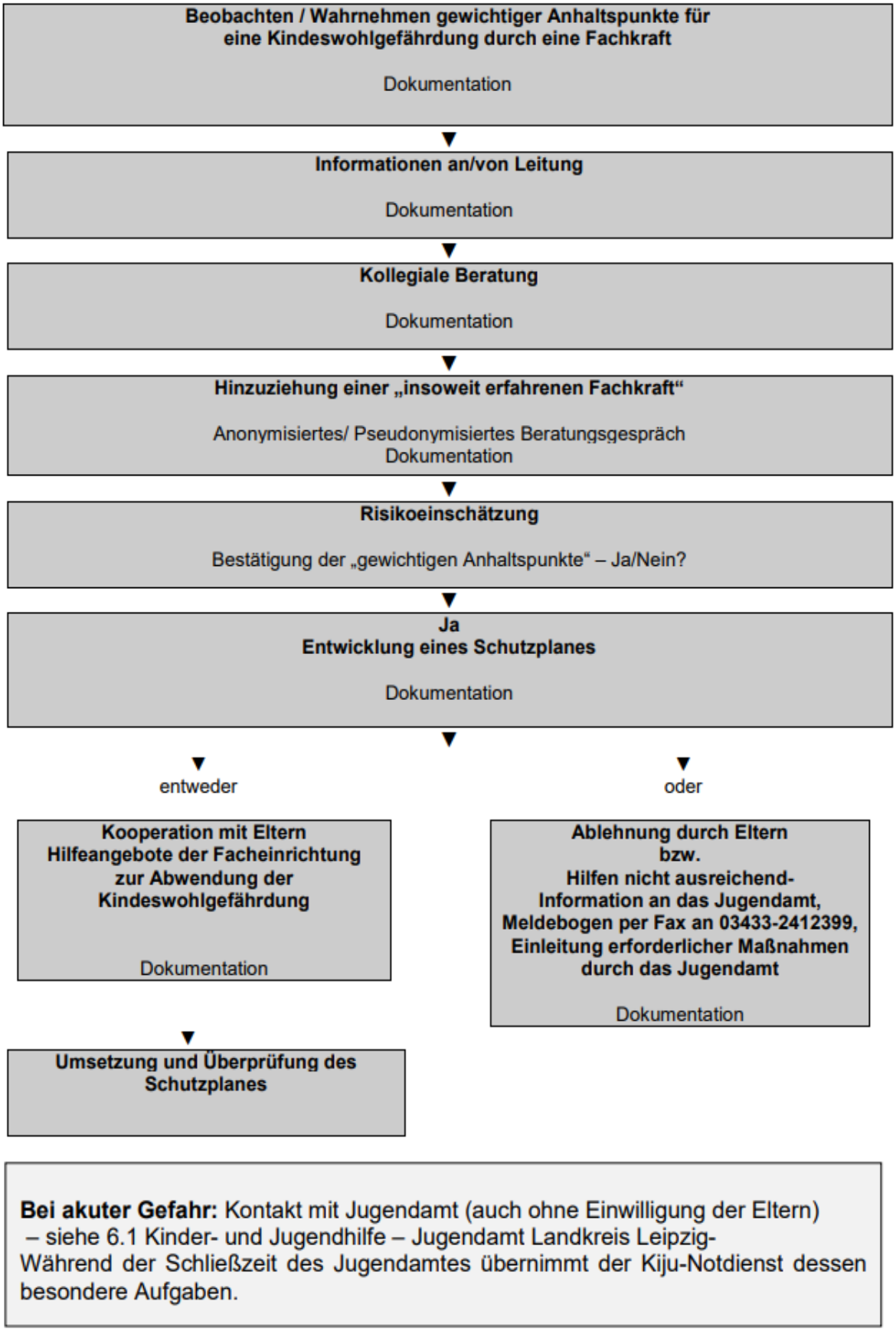
Beobachten / Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch eine Fachkraft
Dokumentation
Informationen an/von Leitung
Dokumentation
Kollegiale Beratung
Dokumentation
Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
Anonymisiertes/ Pseudonymisiertes Beratungsgespräch
Dokumentation
Risikoeinschätzung
Bestätigung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ – Ja/Nein?
Ja
Entwicklung eines Schutzplanes
Dokumentation
entweder
oder
Kooperation mit Eltern
Hilfeangebote der Facheinrichtung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung
Dokumentation
Ablehnung durch Eltern
bzw.
Hilfen nicht ausreichend-
Information an das Jugendamt, Meldebogen per Fax an 03433-2412399,
Einleitung erforderlicher Maßnahmen durch das Jugendamt
Dokumentation
Umsetzung und Überprüfung des Schutzplanes
Bei akuter Gefahr: Kontakt mit Jugendamt (auch ohne Einwilligung der Eltern) – siehe 6.1 Kinder- und Jugendhilfe – Jugendamt Landkreis Leipzig-
Während der Schließzeit des Jugendamtes übernimmt der Kiju-Notdienst dessen besondere Aufgaben.

Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Äußere Erscheinung des Kindes

• Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen

• Starke Unterernährung

• Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)

• Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

• Verhalten des Kindes ändert sich abrupt

• sexualisiertes Verhalten des Kindes

• Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

• Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

• Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes

• Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

• Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)

• Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

• Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung

• Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)

• Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes

• Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder

• pornographischen Medien

• Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder

• Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen) Familiäre Situation

• Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen

• Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

Schritt 2 Information an Leitung und evtl. Team

Schritt 3 Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung

Schritt 5 Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten- Schutzplan erstellen

Schritt 6 Aufstellen eines Beratungs- und / oder Unterstützungsplans

Schritt 7 Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Schritt 8 Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen, bei Ablehnung der Eltern bzw. nicht ausreichender Hilfe- Information an Jugendamt

Sollten unsere Pädagogen einschätzen, dass das Hinzuziehen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein Risiko für das Kind darstellen könnte, sind sie berechtigt, sich ohne den Kontakt zu den Eltern bzw. deren Einverständnis an das zuständige Jugendamt und/ oder Polizei zu wenden.

10. Sexualpädagogisches Schutzkonzept als Teil des Kinderschutzkonzeptes

Sexualpädagogik in der Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Bestandteil der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Um sicherzustellen, dass die Kinder in unseren Einrichtungen eine altersgerechte und angemessene Sexualaufklärung erhalten, haben wir uns entschieden, unser Kinderschutzkonzept um dieses Thema zu erweitern. Hierbei greifen wir auf das Fachwissen von Experten zurück, insbesondere auf das Buch "Sexualpädagogik in der Kita" von Jörg Maywald.
Mit Hilfe dieses Werks möchten wir sicherstellen, dass unsere pädagogischen Fachkräfte über das nötige Wissen und die Kompetenzen verfügen, um eine angemessene Sexualpädagogik in unseren Einrichtungen zu gewährleisten.

10.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die uns als Grundlage für unser Sexualpädagogisches Schutzkonzept dienen, näher benannt.

Im Jahr 1989 erfolgte die Verabschiedung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Diese gilt in Deutschland vollumfänglich seit 2010.

Der Inhalt dieser Kinderrechtskonvention lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Allgemein: Recht auf Nichtdiskriminierung
- Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohl (bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstiger Maßnahmen öffentlich/privat)
- Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
- Recht auf Berücksichtigung der Meinung in allen betreffenden Angelegenheiten

Im Besonderen Sexualaufklärung und Schutz vor sexueller Gewalt:

- Aufklärung sowie Ausbau der Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung
- Schutz vor sexuellem Missbrauch durch Eltern oder andere Personen
- Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Kinderprostitution/Kinderpornografie)
- Verpflichtung zur Strafverfolgung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

In unserem Grundgesetz befinden sich keine eigenen Kinderrechte. Kinder kommen lediglich in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Eltern vor.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind Kinderrechte wie folgt benannt:

- Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Die elterliche Sorge muss zum Wohl des Kindes ausgerichtet sein
- Recht und Pflicht des Staates zum Eingriff in die elterliche Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls, Familiengerichte müssen Ihre Entscheidungen am Wohl des Kindes orientieren

Laut Strafgesetzbuch ist der sexuelle Missbrauch neben der Misshandlung und der Vernachlässigung ein Straftatbestand.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein Bestandteil des Sozialgesetzbuch SGB VIII. Es umfasst den Förderauftrag und den Schutzauftrag des Kindes.

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder-Jugendhilfe.

Laut § 8a SGB VIII agiert das Jugendamt, wenn es Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls gibt. Das Jugendamt muss das Risiko in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften einschätzen und gegebenenfalls zur Abwendung von Gefahren:

- notwendige Hilfen für die Erziehungsberechtigen anbieten oder
- das Tätigwerden des Familiengerichtes anfordern oder
- das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei anfordern.

Unsere Kitas sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Fachkräfte nach Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Bei dieser Gefährdungseinschätzung kann eine Insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Ebenso werden die Erziehungsberechtigten einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Trägern die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrung des Schutzauftrages nach § 8a erforderlich sind.

Zur Erfüllung des Schutzauftrages dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden. Das heißt, dass beispielsweise das Jugendamt bei begründetem Verdacht ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, von der Kita einholen darf. Auch die Kita darf bei begründetem Verdacht Informationen an das Jugendamt weitergeben, ohne die Zustimmung der Eltern. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob nicht eine vorherige Zustimmung der Eltern einzuholen ist, um das Vertrauensverhältnis nicht zu stark zu belasten.

10.2. Grundlagen für ein sexualpädagogisches Verständnis

Die Erwachsenen tragen die Verantwortung für ihre Kinder. Daher müssen Sie einen besonderen Schutz dieser Kinder ermöglichen sowie eine besondere Förderung und kindgerechte Beteiligungsformen als kindliche Grundrechte sicherstellen (s. UN-Kinderrechtskonvention).

Aus der Anerkennung dieser Grundrechte erschließt sich die Anerkennung der „Eigenwelt der Kinder“ und dem damit verbundenen Respekt der Erwachsenen vor der kindlichen Form der Sexualität, sowie der Anerkennung des Unterschiedes zur Sexualität Erwachsener.

Hieraus ergibt sich das Selbstverständnis des generellen Tabus sexueller Beziehungen und Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern, welches sich in der heutigen Rechtsprechung widerspiegelt.

Kindliche Körperfreude und Körperlust unterscheidet sich grundlegend von erwachsener Sexualität und hat nichts mit dem heute gebräuchlichen Begriff „Sex“ zu tun. Dies ist grundlegend voneinander zu trennen.

10.3. Merkmale kindlicher Sexualität

Die kindliche Sexualität ist ein Erleben der Welt mit allen Sinnen. Dadurch werden Zusammenhänge zwischen Handlungen und damit empfundenen Emotionen erfahren wie z.B. Wohlsein oder Unwohlsein. Im Spiel entdecken Kinder ihren eigenen Körper. Kinder leben im Hier und Jetzt- sie orientieren sich nicht an einem Ziel in der Zukunft. Die Erkundung des eigenen Körpers ist Teil der normalen psychosexuellen Entwicklung und darf nicht als sexuelle

Handlung verstanden werden. Die psychosexuelle Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlich und kulturell verschieden. Alle Kinder haben ein Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit und streben zur Erfüllung dieses Bedürfnisses nach Körperkontakt zu ihren Bezugspersonen.

10.4. Phasen der psychosexuellen Entwicklung

Säugling (1.LJ)

- Genuss von großflächigem Körperkontakt als Grundlage für gesunde, seelische Entwicklung
- Erkunden der Umwelt mit allen Sinnen

Kleinkind (2.+3. LJ)

- wird sich selbst bewusst
- hat starkes Bedürfnis nach Körperkontakt
- Entwicklung der Geschlechteridentität und Rollenverhaltens
- Schau – und Zeigelust des eigenen Körpers
- Interesse an Körperausscheidungen
- Entwicklung von Schamgefühl
- Erlernen sozialer Normen und Regeln (Grenzsetzung)

Kindergartenalter (4.+5.LJ)

- Geschlechtsstabilität/ Konstanz (bin ich Junge oder Mädchen)
- Vertiefung der Geschlechtsrollen (typisch Junge/ typisch Mädchen)
- Rollenspiele
- Interesse an Fortpflanzung (wie kommt das Baby in den Bauch)
- deutliches Schamgefühl und Grenzsetzung

Grundschulalter (6.-9.LJ)

- Freundschaft mit Gleichaltrigen und Gleichgeschlechtlichen
- körperliches und geistiges Messen untereinander
- gesteigertes Schamgefühl bei eigener Nacktheit und allen sexuellen Themen
- Leben in Fantasiewelten

Vorpubertät (10+11.LJ)

- Bildung von Sexualhormonen (Mädchen eher als Jungs)
- Interesse für Sexualität der Erwachsenen steigt
- Vorstellungen, Fantasien und Wünsche diesbezüglich
- Schamgefühl bei Ansprache des Themas Sexualität
- Erste körperliche Annäherungen innerhalb des gleichen Geschlechtes und auch mit anderem Geschlecht (Umarmung, Küssen, Händchen halten)

Pubertät (12. -15. LJ)

- Jungen sind nun ebenfalls in der Pubertät
- Körperliche Veränderungen
- Verunsicherung über Veränderung
- Sexuelle Orientierung (heterosexuell/homosexuell.)
- Erste Beziehungen und mögl. sexuelle Erfahrungen
- Distanzierung von Eltern

10.5. Sexuelle Bildung

Eine am Kind orientierte Sexualpädagogik ermöglicht die sexuelle Bildung und gewährleistet zugleich Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese ganzheitliche Sexualpädagogik verfolgen wir in allen unseren Kindertageseinrichtungen. Uns ist wichtig, die sexuelle Identität und die sexuelle Selbstbestimmung zu stärken. Dies erreichen wir durch die Förderung des Aufbaus eines realistischen Selbstkonzeptes der Kinder und der Schaffung eines ausgeprägten Selbstwertgefühls. Wir vermitteln den Kindern sich selbst mit seinen Empfindungen, Gefühlen und Gedanken als wertvoll und gut zu empfinden. Ebenso ermächtigen wir die Kinder, über sich und ihren Körper selbst zu bestimmen und sich so in Falle einer Grenzverletzung wehren zu können.

Grundsätze der ganzheitlichen Sexualaufklärung

Sexualaufklärung:

- ist altersgerecht, berücksichtigt kulturelle, soziale und genderspezifische Gegebenheiten
- orientiert sich an Menschenrechten
- basiert auf ganzheitlichem Wohlbefinden
- orientiert sich an Gleichstellung der Geschlechter, Selbstbestimmung und Anerkennung der Vielfalt
- beginnt mit der Geburt
- befähigt Menschen und Gemeinschaften zu respektvollem Umgang miteinander
- basiert auf wissenschaftlich korrekten Informationen

Ziele der Grundsätze

Sexualaufklärung:

- trägt zu sozialem Klima bei: Toleranz, Offenheit, Respekt gegenüber Sexualität
- fördert die Achtung vor Vielfalt und Verschiedenheit
  befähigt eigen- und partnerverantwortlich zu handeln
- vermittelt Kenntnisse über menschlichen Körper, seine Entwicklung und Funktionen
- fördert die psychosexuelle Entwicklung
- vermittelt Informationen über körperliche, kognitive, soziale, emotionale und kulturelle Aspekte der Sexualität, Prävention und sexuell übertragbare Krankheiten
- vermittelt Lebenskompetenzen
- informiert über Beratungsmöglichkeiten und medizinischen Leistungen
- regt eigene Reflexion über Sexualität an
- unterstützt die Fähigkeit Beziehungen aufzubauen
- befähigt über Sexualität, Emotionen und Beziehungen zu kommunizieren

10.6. Sexualpädagogik im Kita Alltag

Dem Thema kindliche Sexualität wird unserer Erfahrung nach oftmals zu wenig Beachtung geschenkt und es wird sehr unterschiedlich behandelt. Die eigene Biographie spielt eine entscheidende Rolle im Umgang mit diesem Thema. In unseren Einrichtungen achten wir auf einen angemessenen Umgang mit der psychosexuellen Entwicklungsphase der Kinder, unterstützen diese altersgerecht und bilden uns diesbezüglich stetig weiter.

Uns ist eine gemeinsame offene Haltung dem Thema gegenüber in unseren Einrichtungen sehr wichtig. Die Erarbeitung eines sexualpädagogischen Schutzkonzeptes dient der Unterstützung einer gesunden Sexualentwicklung der uns anvertrauten Kinder sowie dem

Schutz vor jeglichen sexuellen Übergriffen auf Schutzbefohlene. Wir vermitteln Jungen und Mädchen gleiche Rechte und Chancen und verzichten auf stereotypische Sichtweisen.

Kinder erforschen ihre Umgebung mit allen Sinnen und beziehen ihren Körper mit ein. Die Gestaltung unserer Räume bietet daher Rückzugs- und Begegnungsmöglichkeiten. Der sensible Toiletten- und Wickelbereich ist für Außenstehende weder zugänglich noch einsehbar. Fenster sind mit einem Sichtschutz versehen. So werden die Kinder in Ihrer Intimität geschützt.

Unsere Pädagogen verwenden eine angemessene Sprache und die offiziellen Begriffsbezeichnungen für die Geschlechtsmerkmale. Sollten Auffälligkeiten im Verhalten bei Kindern auftreten, wird dies sowohl mit dem jeweiligen Kind, sensibel und kindgerecht, wie auch mit den Eltern thematisiert.

10.7. Regeln für Körpererkundungsspiele

Damit Körpererkundungsspiele bereichernde Lernerfahrungen für Mädchen und Jungen sind, dürfen sie nicht einseitig nur von einem Kind initiiert, sondern müssen wechselseitig von den Kindern gewollt sein. Daher sind Regeln unabdingbar:

- jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist
- kein Kind tut einem anderen weh
- kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung oder leckt am Körper eines anderen Kindes
- der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein
- ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen
- Hilfe holen ist kein Petzen

Sollten die Pädagogen feststellen, dass Körpererkundungsspiele aktuell bei einzelnen oder mehreren Kindern eine Rolle spielen, so werden diese Festlegungen mit den Kindern besprochen und erklärt. Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit im Bereich der Sexualpädagogik in Kita nehmen unsere Pädagogen geeignete Materialien wie z.B. dafür herausgegebene Kinderbücher zu Hilfe. Dies wird dann ebenfalls in Elternabenden, Elternbriefen o.Ä. den Eltern mitgeteilt.

10.8. Gender- Mainstreaming in Kita

Gender-Mainstreaming = die systematische Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit

- In Kitas umfasst dies folgende Punkte:

  (1) Auseinandersetzung der MitarbeiterInnen mit eigener Entwicklung/Haltung als Frau/Mann

(2) Unterstützung der Kinder bei ihrer Suche nach einem Verständnis des eigenen und des anderen Geschlechts
   - pädagogische Begleitung bei der Entwicklung der geschlechtlichen Identität
   - keine Drängung in geschlechterspezifische Rollen
   - Gestaltung von geschlechterreflektierenden Räumlichkeiten und Spielzonen
   - geschlechterbewusste Auswahl von Spielmaterialien und Büchern
   - Kennenlernen von realen weiblichen und männlichen Vorbildern

(3) Einbeziehung der Eltern in den gemeinsamen Lernprozess

(4) Initiierung und Unterstützung einer geschlechtssensiblen Pädagogik durch unsere Leitungen
   - müssen die Umsetzung der geschlechtersensiblen Pädagogik initiieren, begleiten und unterstützen
   - geschlechtergerechte Pädagogik als Qualitätsmerkmal erkennen und in Leitbild und Konzept der Einrichtung verankern

(5) Vermittlung einer geschlechtssensiblen Pädagogik und des Gender-Mainstreamings in Fort- und Weiterbildung

10.9. Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Beispiele:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhungen von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen ohne es im Blick zuhaben
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe
- körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen in der Essenssituation in der Kita
- das Kind am Arm aus der Garderobe zerren
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken,
- mangelnde Aufsicht

Vorgehen bei solchen Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung:

1. einmaliger Vorgang = Kollegiales Gespräch
2. wiederholter Vorgang = Mitarbeitergespräch mit der Leitung und dem Träger

10.10. Schutz vor sexueller Gewalt in unseren Einrichtungen

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. In Arbeitsfeldern, in denen professionelle persönliche Beziehungen im Zentrum der Leistung stehen, besteht immer das Risiko, dass die bestehende Machtdifferenz zwischen Kindern und Erwachsenen sowie ein bestehendes Vertrauensverhältnis für sexuelle Übergrille ausgenutzt werden können. Um die uns anvertrauten Kinder wirksam gegen sexualisierte Gewalt schützen zu können, orientieren wir uns an den vom Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch herausgegebenen „Leitlinien zur Prävention, zur Intervention sowie zur Aufarbeitung und zukunftsgerichteten Veränderung“. Diese enthalten fachliche Mindeststandards auf drei Ebenen, welche im Folgenden erläutert werden.

Prävention
Um präventiv tätig zu werden, haben wir analysiert, in welchen Bereichen sexuelle Übergriffe möglich sind bzw. wo Risiken und Gefährdungen für Jugend und Mädchen bestehen. Auf dieser Grundlage können wir gezielter spezielle Maßnahmen ergreifen.
Wir verpflichten uns, jeglichen Verdachtsmomenten und aufkommenden Vermutungen nachzugehen.
Die Kinder kennen Ihre Ansprechpartner innerhalb der Einrichtung, denen sie sich anvertrauen können, falls sie sich gefährdet fühlen bzw. (sexualisierte) Gewalt erlebt haben.
Bei der Neueinstellung von Personal wird von uns als Träger zwingend ein erweitertes Führungszeugnis abgefordert. Damit wird sichergestellt, dass einschlägig vorbestrafte Personen von der Tätigkeit mit Kindern ausgeschlossen werden. Ebenfalls thematisieren wir unsere Haltung zum Kinderschutz in unseren Bewerbungsgesprächen mit neu einzustellenden Pädagogen. Diese müssen außerdem eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (siehe Anhang).

Intervention
Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine konkrete Problemsituation oder ein Verdachtsmoment vorliegt. Für eine solche Situation haben die Kindertageseinrichtungen einen Notfallplan, welcher vorgibt, wie die weiteren Handlungsschritte aussehen müssen (siehe Anhang). Bei der Umsetzung des Notfallplanes stehen stets der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder im Mittelpunkt.

Aufarbeitung und Nachhaltigkeit
Sollte es trotz aller präventiver Maßnahmen zu einem Vorfall gekommen sein, muss festgestellt werden, wie es dazu kommen konnte und welche Strukturen und Mängel ihn begünstigt haben. Für diese Analyse ziehen wir uns eine fachlich unabhängige Unterstützung hinzu. Daraus resultierend werden Maßnahmen ergriffen, um diese Mängel künftig ausschließen zu können. Sollten Personen fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt worden sein und haben diese dadurch Kränkungen oder eine Schädigung des Rufes erfahren, werde diese Personen konsequent in ihrer Rehabilitation vom Träger unterstützt.

10.11. Handlungsschritte bei Anzeichen für sexuellen Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen, Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass TäterInnen eine Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzten, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

Die Folgen von sexuellem Missbrauch können sehr vielfältig sein. Von körperlichen Verletzungen, psychosomatischen Störungen über intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen, Psychische Störungen, Unspezifische Beeinträchtigungen bis hin zu posttraumatische Belastungsstörungen.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiterinnen von Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen gegebenenfalls im Erleben und Handeln des Kindes oder Jugendlichen zu finden. Sie können sich in:

• der äußeren Erscheinung des Kindes,

• dem Verhalten des Kindes,

• dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,

• der familiären Situation,

• der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

• sowie der Wohnsituation

zeigen.

Beratungsstellen in Bezug auf sexualisierte Gewalt

Kinderschutzbund Leipzig e.V.
Adresse: Georg-Schumann-Straße 171-175, 04159 Leipzig
Telefon: 0341 4 68 02 50
E-Mail: info@kinderschutzbund-leipzig.de
Website: www.kinderschutzbund-leipzig.de

Interventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen
Adresse: Hans-Driesch-Straße 3, 04179 Leipzig
Telefon: 0341 3 03 11 11
E-Mail: info@interventionsstelle-leipzig.de
Website: www.interventionsstelle-leipzig.de

Pro Familia Leipzig e.V.
Adresse: Karl-Liebknecht-Straße 46, 04275 Leipzig
Telefon: 0341 9 02 36 50
E-Mail: leipzig@profamilia.de
Website: www.profamilia.de/leipzig

Netzwerk Kinderschutz Sachsen e.V.
Adresse: Pirnaische Straße 17, 01069 Dresden

Telefon: 0351 20487313
E-Mail: info@netzwerk-kinderschutz-sachsen.de
Website: https://www.netzwerk-kinderschutz-sachsen.de/

Weitere allgemeine Beratungsstellen und deren Ansprechpartner sind unter dem Gliederungspunkt 11 „Zusammenarbeit mit internen und externen Fachkräften“ dieses Kinderschutzkonzepts aufgeführt.

Handlungsleitfaden bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

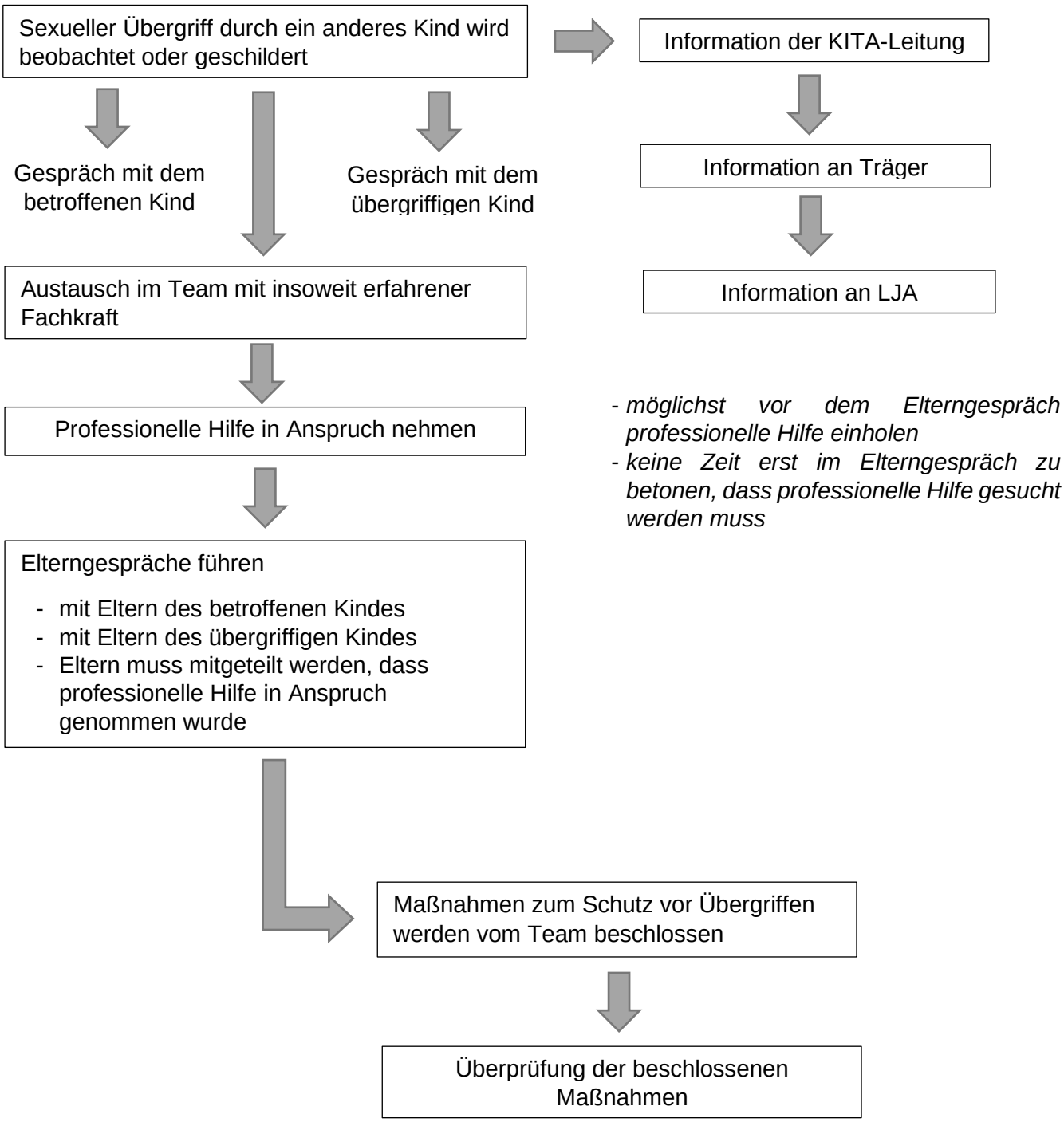

- *möglichst vor dem Elterngespräch professionelle Hilfe einholen*
- *keine Zeit erst im Elterngespräch zu betonen, dass professionelle Hilfe gesucht werden muss*

Handlungsleitfaden bei Sexuellen Übergriffen von MitarbeiterInnen gegenüber Kinder

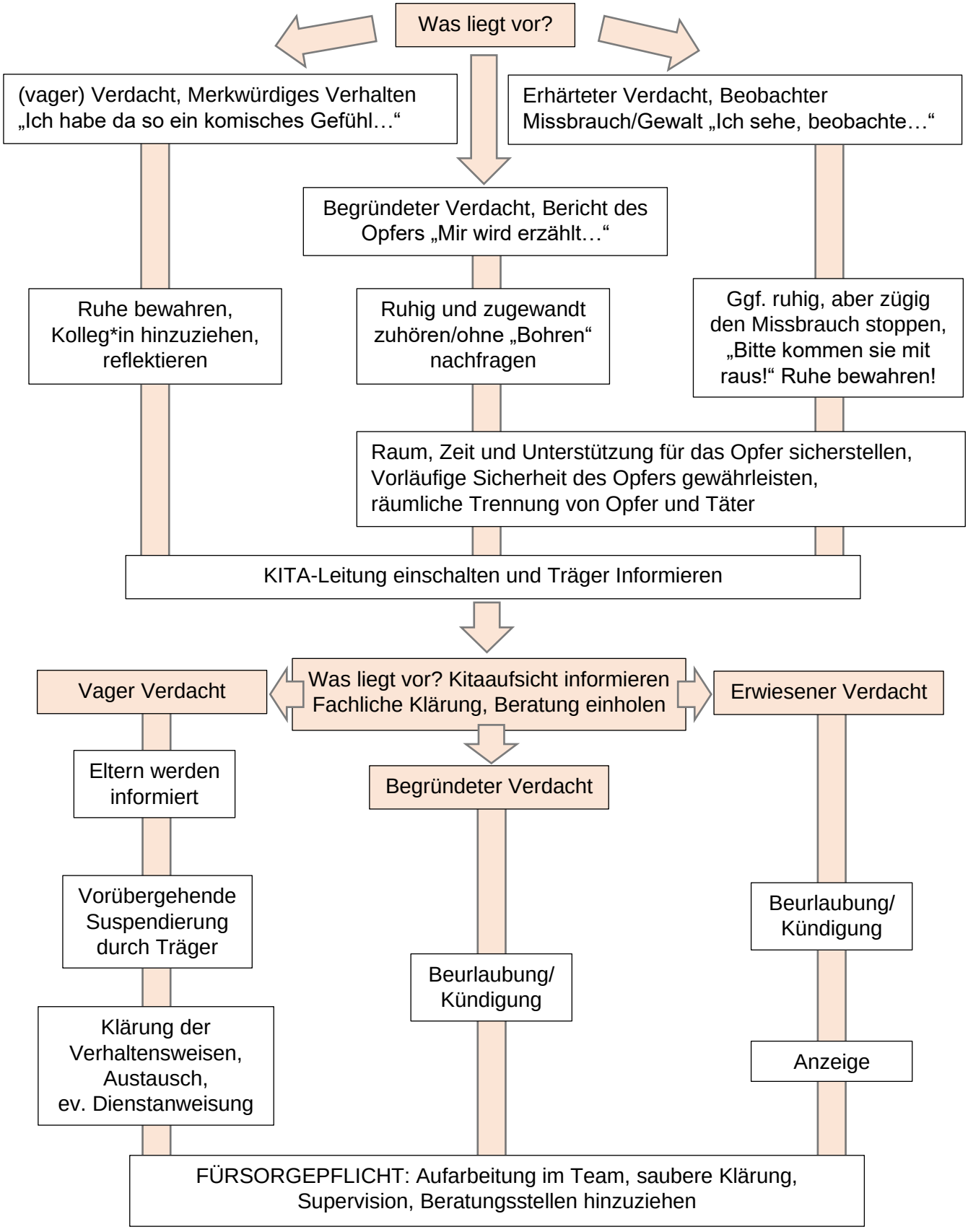

11. Zusammenarbeit mit internen und externen Fachkräften

Wir legen großen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen, um eine bestmögliche Unterstützung für unsere Kinder und ihre Familien sicherzustellen. Insbesondere in schwierigen oder belastenden Situationen, in denen es um den Schutz der Kinder geht, ist eine Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen unerlässlich. Wir arbeiten eng mit verschiedenen Fachberatungsstellen zusammen, wie beispielsweise dem Jugendamt, dem Landesjugendamt sowie Koordinatorinnen Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sind dafür ausgebildet und sensibilisiert, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung schnell und angemessen zu handeln. Wir haben zudem eine Kinderschutzbeauftragte in jeder Einrichtung benannt, die als Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen sowie für die Eltern zur Verfügung steht.

Bei der Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen achten wir darauf, dass eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht, um ein umfassendes Bild der Situation zu erhalten und eine bestmögliche Unterstützung für das betroffene Kind und seine Familie sicherzustellen. Dabei wird selbstverständlich auf die Einhaltung des Datenschutzes geachtet.

Wir verstehen die Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen als eine wichtige Ergänzung unserer Arbeit und als eine Möglichkeit, unsere Kinder bestmöglich zu schützen und zu unterstützen.

Träger der Kindertageseinrichtungen:

Sachbearbeiter KITA Naunhof

Jérôme Erdmann

Tel.: 034293/42-134

Mail: erdmann-hauptamt@naunhof.de

Sachbearbeiterin KITA Parthenstein

Diana Schatz

Tel.: 034293/42-135

Mail: schatz-hauptamt@naunhof.de

Stellvertretende Amtsleitung Hauptamt

Nicole Pfitzner

Tel.: 034293/42-131

Mail: pfitzner-hauptamt@naunhof.de

Insofern erfahrene Fachkraft

Claudia Tesch

Kita Waldwichtel Naunhof

Tel.: 034293/29227

Mail: waldwichtel@kita-naunhof.de

Madlen Hiep

Kita Gänseblümchen Klinga

Tel.: 034293/29247

Mail: kita-klinga@parthenstein.de

Anke Klemm

Schulhort Naunhof

Tel.: 034293/50520

Mail: schulhort@kita-naunhof.de

Landesjugendamt:

Zuständige Sachbearbeiterin für Naunhof und Parthenstein

Tina Bachmann

Tel.: 0371/24081-177 | Fax: 0371/24081-199

Mail.: tina.bachmann@lja.sms.sachsen.de

Jugendamt Landkreis Leipzig:

Zuständige Fachberatung KITA

Annett Pöhnert

Tel.: 03433/241-2357 Fax: 03437/984-7052

Mail: annett.poehnert@lk-l.de

Koordinatorinnen Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen

Anita Grunewald

Tel.: 03433/241-2369 Fax: 03437/984-7123

Mail: Anita.Grunewald@lk-l.de

Anke Lungwitz

Tel.: 03433/241-2352

Mail: Anke.Lungwitz@lk-l.de

Weitere Ansprechpartner finden Sie in dem „HANDBUCH für Kinderschutz im Landkreis Leipzig“ (https://www.landkreisleipzig.de/netzwerk-kinderschutz-a-7206.html)

12. Anlagen

- Selbstverpflichtungserklärung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Naunhof und der Gemeinde Parthenstein

- Refelxionsdokumentation

- Sachdokumentation

- Quellen / Impressum

Selbstverpflichtungserklärung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Naunhof und der Gemeinde Parthenstein

Der Stadt Naunhof sowie der Gemeinde Parthenstein als Träger von Kindertageseinrichtungen ist ein stets verantwortliches Handeln Ihrer pädagogischen Fachkräfte äußerst wichtig.

Daher können wir nur pädagogisches Personal beschäftigen, welches mit den folgenden 9 Leitlinien einhergeht.

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kindern wahr und ernst.

3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

4. Gemeinsam mit Anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Arbeit gehen wir sorgsam um.

6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

7. Wir werden uns gegenseitig und im Team der Einrichtung auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.

9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Beschäftigten, Eltern, PraktikantInnen oder anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

……..

Datum, Unterschrift

Reflexionsdokumentation (subjektive Einschätzung der Beobachtung, Gefühle, persönliche Erklärungsversuche)

Verdacht auf KWG

Datum:	
Uhrzeit:	
Autor*in:	
Beteiligte:	

Was habe ich selbst beobachtet?
Was hat die Beobachtung in mir ausgelöst?
Gibt es andere Erklärungen für das Wahrgenommen?
Was habe ich von meinen Kolleg*innen gehört?
Was hat mir das Opfer selbst erzählt?
Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch darüber geführt? (Vermutung, Beobachtung, Gefühle)
Was vermute ich, was mit dem Ofer geschieht, wenn nicht gehandelt wird?
Wer kann in dieser Situation unterstützen?

Sachdokumentation (offizielle Dokumentation, keine Interpretationen-nur Fakten)

Verdacht auf KWG

Datum:	
Uhrzeit:	
Autor*in:	
Beteiligte:	

Persönliche Daten (mutmaßliches Opfer/mutmaßliche*r Täter*in)
Anlass der Vermutung
Wann habe ich zum ersten Mal von dem Vorfall gehört/mitbekommen?
Wer ist mit der Information zu mir gekommen?
Mit wem habe ich mich kollegial ausgetauscht? (Beobachtung, Informationen, Gefühle)
Meine eigenen Beobachtungen?
Situationsbeschreibung durch mutmaßliches Opfer/mutmaßliche*r Täter*in) Wertfrei/Zuhören/Offene Fragen stellen/Nicht nachbohren
Was genau ist laut Aussage geschehen?

Was erzählt betroffene und was die übergriffige Person?
Was ging dem Übergriff voraus?
Beobachtung von auffälligen Verhaltensweisen ?
Ist eine medizinische Untersuchung notwendig?
Krisenintervention (Maßnahmen zum Schutz, Trennung Opfer/Täter*in
Wann wurde Leitung/Träger informiert?
Wann und von wem wurde Sorgeberechtigte/Vormund/Jugendamt/Landesjugendamt informiert?

Quellen:

- Spielerisch beteiligen! Interaktionsmethoden für einen partizipativen und inklusiven KiTa-Alltag; Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung Koordinierungsstelle; Erscheinungsjahr: 2022
- Institutionelles Schutzkonzept; Forum Soziale Dienste Berliner Kindertagesstätten; Erscheinungsjahr: 2021
- Handbuch für Kinderschutz im Landkreis Leipzig; Koordinierungsstelle und Netzwerk für Kinderschutz und frühe Hilfen; Erscheinungsjahr: 2019
- Kinderschutzkonzept des Uni-Kindergarten e.V.; Universitäts-Kindertagestätte e.V; Erscheinungsjahr: unbekannt
- Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang; Strohhalm e.V. und Landesjugendamt Brandenburg; Erscheinungsjahr: unbekannt
- Sexualpädagogisches Konzept der Kita Sehlwiese; Stadt Laatzen; Erscheinungsjahr: 2015
- Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kita (Reflexion pädagogischen Verhaltens; Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.; Erscheinungsjahr: 2022
- Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept; Jörg Maywald; Erscheinungsjahr: 2022

Impressum:

Stadtverwaltung Naunhof

Markt 1

04683 Naunhof

Ansprechpartner:

Sachbearbeiter KITA Naunhof

Jérôme Erdmann

Tel.: 034293/42-134

Mail : erdmann-hauptamt@naunhof.de

Sachbearbeiterin KITA Parthenstein

Diana Schatz

Tel.: 034293/42-135

Mail: schatz-hauptamt@naunhof.de

Stand: 01.05.2024